



institut für  
finanzdienstleistungen e.V.

# infobrief 11/10

**Donnerstag, 15. April 2010**

**UR/AT**

---

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Variable Zinsanpassung, Sparpläne, BGH-Entscheidung, Nachberechnung

## 1 Sachverhalt

Der BGH hat am 13. April 2010, Az. XI ZR 197/09, über eine variable Zinsvereinbarung von Sparverträgen entschieden. Bisher liegt erst eine Presseerklärung vor, siehe Anhang. Damit schafft der BGH mehr Verwirrung als für Klarheit in dem Bereich zu sorgen.

## 2 Stellungnahme

Vorbehaltlich der noch nicht veröffentlichten Entscheidungsgründe lässt sich aus der Presseerklärung Folgendes entnehmen: Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung zu variablen Zinsen bei Krediten erneut auf Anlageprodukte angewandt.<sup>1</sup> Nach dem aktuellen Urteil bedeutet der Abschluss eines variablen Zinssatzes nicht, dass Anbieter oder, falls die Klauseln nichtig sind, die Verbraucher den Zinssatz willkürlich verändern dürfen. Vielmehr besteht bei variablen Zinsen letztlich doch eine feste Zinsvereinbarung darauf, dass das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis zwischen Vertragszins und Marktzins auch im weiteren Verlauf nicht verändert werden darf.

Der aktuelle Vertrag muss damit immer einen Preis haben, der relativ zum Durchschnitt aller entsprechenden Verträge gleich bleibt. Enthält eine AGB-Klausel nicht eine solche jede Willkür ausschließende Bestimmung, so ist sie unwirksam und verstößt gegen § 308 BGB. Dies dürfte für die vielen Fälle der Altverträge, wo lediglich Anpassung "nach Marktlage" versprochen wird, gelten. Neuere längerfristige Sparverträge legen in der Regel die Kriterien Referenzzinssatz, Anpassungsmarge und Anpassungsintervall vertraglich eindeutig fest. Der BGH hält eine AGB-Klausel letztlich für entbehrlich, weil auch ohne Klausel die Preisvereinbarung im Vertrag ausreichend Klarheit darüber verspricht, welche Verfahren bei der Zinsanpassung anzuwenden sind. Die aber müssen willkürfrei sein.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu insbesondere BGH-Urteil vom 10.06.2008, AZ XI ZR 211/07, ID: 41988

Dies gilt nicht nur für den **Referenzzinssatz**, den es als objektiven Marktzinssatz geben muss und der nicht manipulierbar oder zu speziell sein darf (vgl. schon die PEX Entscheidung des BGH bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung sowie die Urteile zur Wuchergrenze bei Ratenkrediten), weshalb auch hier der von der Bundesbank bzw. der EZB veröffentlichte Marktdurchschnittszinssatz gemeint ist. Es gilt aber auch für den Zeitpunkt, das heißt wann angepasst wird (**Anpassungsintervall**), für die die Anpassung auslösende **Mindestveränderung** des Referenzzinssatzes und den Abstand (**Anpassungsmarge**). Für alles gelten jetzt neue Regeln, die dann wohl konsequent auch für Kredite anzuwenden sind.

1. Eine **Marge zur Mindestveränderung** entfällt in Zukunft. Wann immer die Bundesbank eine Veränderung publiziert, muss sie auch sofort umgesetzt werden. Da die Bundesbank bei Spareinlagen privater Haushalte seit den 80er Jahren zwei Stellen nach dem Komma angibt, hat der BGH de facto eine Marge von 0,01 % akzeptiert. Wie auch vom *iff* wurde zu Anfang der Diskussion in den 90er Jahren 0,1 % als Standard vorgeschlagen, um sich gegenüber anderen Gerichtsentscheidungen mit tolerierten Margen bis zu 0,3 % und Anpassungsintervallen bis zu sechs Monaten abzusetzen.

2. Damit ist aber auch das **Anpassungsintervall** bestimmt. Weil jede Veröffentlichung der Bundesbank zugleich die Anpassung auslösen soll, die Berichte aber als "Monatsberichte" der DBB erscheinen, ist damit indirekt die in den Berechnungen der Verbraucherverbände benutzte Ein-Monats-Frist anerkannt.

3. Die **Anpassungsmarge** ist vom BGH allerdings grundsätzlich verändert worden. Der Bundesgerichtshof will nicht mehr den absoluten Abstand zum Referenzzinssatz, sondern den relativen Abstand konstant halten. Fängt der Sparvertrag also mit 3 % p.a. an, als der Referenzzinssatz bei 3,5 % stand, dann beträgt der absolute Abstand 0,5 Prozentpunkte, der relative Abstand aber 14 %.

Weil  $(3,5-3)/3,5 = 0,14$  oder 14 % sind, muss jetzt der Vertragszinssatz immer um 14 % unter dem Referenzzinssatz festgelegt werden. Sinkt der Referenzzinssatz jetzt auf 1 %, so hat der Kunde einen Anspruch auf einen Zinssatz von 0,86 %, weil ja 14 % von 1 = 0,14 bedeutet. Die von der Bank erzielte Marge bei Vertragsabschluss von 0,5 % wird also immer kleiner, je niedriger der Marktzinssatz ist und sie wird immer größer, je höher der Marktzinssatz klettert. Bei Krediten könnte sie danach umso mehr verlangen, je höher der Zinssatz über dem Marktzinssatz bei Abschluss lag. Das kann wohl vom BGH in der Konsequenz nicht gemeint sein.

Sollte der BGH das in den Gründen so erläutert haben, ist er wohl wieder einmal an der Mathematik gescheitert. Die Schwankungen des Marktzinssatzes reflektieren nur die Schwankungen der Refinanzierungskosten der Bank und nicht der sonstigen Kosten. Warum soll eine Bank in der Niedrigzinsphase weniger und in der Hochzinsphase mehr als bei Vertragsabschluss verdienen? Die Argumente hierfür ähneln eher Alltagsvorstellungen, die wenig ökonomischen Sinn machen. Warum soll der Zinssatz nie auf Null sinken, wo dies doch selbst die Zentralbanken

/...3

schaffen? Negative Zinsen können schon deshalb nicht anfallen, weil eine Zinsschuld nicht vereinbart wurde, deshalb hat das Programm finanz**check** dort auch eine Sperre.

Immerhin hätte der BGH auch seine alte Rechtsprechung zur Wuchergrenze nachschlagen können. Dort nämlich hat er umgekehrt nachgebessert. Er fing mit einer relativen Überschreitung um 100 % an und fand dann heraus, dass in der Hochzinsphase die Ratenkreditgeber exorbitante Wuchergewinne erhalten durften, obwohl die Verbraucher ohnehin schon gestraft genug waren. Deshalb führte er damals eine absolute Grenze zusätzlich von 12 % ein. Bei 15 % Marktdurchschnitt lag dann die Wuchergrenze nicht mehr bei 30 % sondern bei 27 %. Das scheint vergessen.

4. Bezüglich des **Referenzzinssatzes** bleiben, zumindest auf Basis der Pressemitteilung, viele Unklarheiten bestehen. Der BGH verweist auf die „in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsen für langfristige Spareinlagen, die der zwanzigjährigen Laufzeit unter Berücksichtigung des Ansparvorgangs nahe kommen ... wobei sich jede Veränderung auch auf den Vertragszins auswirken muss und eine Änderung entsprechend dem Veröffentlichungszyklus der Bundesbankberichte monatlich vorzunehmen ist.“

Die **EZB-Statistik** weist für private Haushalte nur noch Sparverträge mit einer Laufzeit „länger als 2 Jahre“ aus.<sup>2</sup> Dies scheint danach nicht mehr interessengerecht zu sein. Vergleichbare Zeitreihen für länger laufende Spareinlagen privater Haushalte weist die Bundesbank aber seit 2003 nicht mehr aus. Für länger laufende Spareinlagen müssten konsequenterweise andere Zeitreihen genutzt werden, zum Beispiel die für Pfandbriefe mit Laufzeiten über 15 Jahren, die täglich ausgewiesen werden.<sup>3</sup> Unsinnig, weil viel zu aufwändig wäre es dann aber, den BGH wörtlich zu nehmen und tägliche Zinsanpassungen im Nachkommabereich vorzunehmen. Die Komplexität steht dann in keinem Verhältnis mehr zum getätigten Geschäft einer monatlichen Spareinlage von Verbrauchern.

Grundsätzlich sollten auch die **Zeitreihen für das Neugeschäft** als Referenzzinssatz dienen, soweit auf Spareinlagen privater Haushalte zurückgegriffen wird, weil bei Bestandskunden in der Vergangenheit gerade nicht immer eine korrekte Zinsanpassung erfolgte und die Bestands-Zeitreihen in dem Fall für einen Vergleich ungeeignet sind.

Das Gericht, an das das Verfahren zurückgewiesen wurde, muss daher auch klären, welche Zeitreihe konkret anzuwenden ist und wie mit dem **Übergang zur EZB-Statistik** im Jahr 2003 umzugehen ist. Die Bundesbank hat trotz mehrfacher Nachfrage durch das Institut für Finanzdienstleistungen (*iff*) und Hinweis auf die Problematik mitgeteilt, dass die **alten Zeitreihen** über das Jahr 2003 nicht mehr weiter veröffentlicht werden. Die Folgeprobleme lagen seit Jahren auf der Hand und werden nun deutlich sichtbar.

---

<sup>2</sup> Vorschlag des *iff*: Zeitreihe SUD104: Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Laufzeit von über 2 Jahren

<sup>3</sup> Alternativen sind Zeitreihen für Bundeswertpapiere, öffentliche Anleihen und Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren (täglich / monatlich).

/...4

### 3 Fazit

Das aktuelle Urteil des BGH ist daher leider nicht der von der Presse bejubelte Fortschritt für die Verbraucher, sondern schafft mehr Verwirrung als Aufklärung. Das gilt auch für die Ankopplung an die Bundesbank. Ändern sich die Statistiken, so verändert sich nach der Logik der BGH-Entscheidung automatisch das Recht. Nach wie vor sollten die Untergerichte daher einen Referenzzinssatz nehmen und ihn monatlich bei jeder Abweichung des Referenzzinssatzes so anwenden, dass der absolute Abstand gleich bleibt. Nur dies ist ökonomisch vertretbar, entspricht dem möglichen Willen beider Parteien, ist mit vertretbarem Aufwand zu berechnen, für Verbraucher leicht nachzuvollziehen und zu kontrollieren und schafft damit notwendige Rechtssicherheit.

Offen bleibt, ob das Urteil auch Auswirkungen auf **Sparverträge mit neuen AGB-Klauseln** hat, die nicht den Vorgaben der aktuellen BGH-Entscheidung entsprechen, sowie auf sämtliche **Kreditverträge**.

Folgende Kriterien sind bei der Prüfung wichtig:

- **längerfristiger Sparvertrag**
- **Anpassungsintervall** (zeitnah, faktisch monatlich aufgrund Angaben der Bundesbank)
- **Mindestveränderung** (keine, faktisch bei 0,01 % aufgrund Angaben der Bundesbank)
- **Anpassungsmarge** (BGH = prozentualer Faktor, *iff* = absoluter Abstand)
- **Referenzzinssatz** (Bundesbankstatistik, Spareinlagen vergleichbarer Anlagedauer, Neugeschäft = Problem fehlender vergleichbarer Zeitreihen bisher nicht gelöst)

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) wird Verbrauchern eine **Nachrechnung** von Sparverträgen sowohl nach der neuen BGH-Rechtsprechung als auch nach den präferierten Standards des *iff* mit der Software **finanzcheck** anbieten.

Zu den vorangegangenen Stellungnahmen des *iff* siehe u.a. Infobrief Nr. 20/2007 sowie weitere Urteile und Quellen unter [www.money-advice.net](http://www.money-advice.net) - Stichwort „variable Zins\*“.

### 4 Anhang: Wortlaut der Presseerklärung

Bundesgerichtshof entscheidet zur Zinsberechnung in Prämien Sparverträgen bei unwirksamer Zinsänderungsklausel.

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Sparern bei Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel in einem Prämien Sparvertrag kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 316, § 315 Abs. 1 BGB zur Zinsanpassung zusteht, sondern die Lücke im Wege einer objektivierten, von den Besonderheiten des Einzelfalls losgelösten ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen ist.

/...5

Die Klägerin und ihr Ehemann schlossen im Jahr 1986 mit der Rechtsvorgängerin der beklagten Sparkasse einen Prämiensparvertrag über ein so genanntes S-Versicherungssparen mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren, durch das - neben Zinsen in Höhe des "jeweils gültigen Zinssatzes für S-Versicherungsspareinlagen" - mit zunehmender Vertragsdauer steigende Prämien zu erzielen waren. Die maximale Sparprämie von 30 % fiel erst bei Erreichen der vollen Vertragslaufzeit an. Bei Abschluss des Vertrages betrug der von der Beklagten gezahlte Nominalzins für S-Versicherungssparen jährlich 5 %. Die Klägerin und ihr Ehemann zahlten in den Jahren 1986 bis 2005 die vereinbarten Sparbeträge ein. Mit Ablauf des Sparvertrages zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 22.034,20 € aus. Nach Beanstandung durch die Klägerin nahm sie eine Neuberechnung anhand einer Kombination aus den in der Bundesbankstatistik ausgewiesenen Zinssätzen für zwei- und zehnjährige Spareinlagen im Verhältnis von 20 % zu 80 % vor, wobei sie den Zinssatz nur dann anpasste, wenn sich dieser Referenzzins um mehr als 0,1 Prozentpunkte verändert hatte. Die Neuberechnung ergab lediglich einen geringfügig höheren Zinsanspruch der Klägerin. Die Klägerin hat unter Zugrundelegung des Spareckzinses und einer Anpassungsschwelle von 0,01 Prozentpunkten die Beklagte u. a. auf Zahlung weiterer Sparzinsen in Höhe von 3.101,18 € in Anspruch genommen. Die Klage hatte - bis auf einen geringen von der Beklagten anerkannten Betrag - in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Der Bundesgerichtshof hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen entschieden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten abgedruckte Zinsänderungsklausel gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam ist, weil sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hat er entschieden, dass die durch die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel im Vertrag entstandene Lücke der Klägerin kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zur Zinsanpassung gemäß § 316, § 315 Abs. 1 BGB eröffnet, sondern im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) dahingehend zu schließen ist, welche Regelung die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach dem Vertragszweck und angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten. Die Auslegung solcher typischen formularmäßigen Klauseln hat allgemeinverbindlich, unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls zu erfolgen und ist daher in vollem Umfang vom Revisionsgericht überprüfbar. Der Bundesgerichtshof hat beanstandet, dass das Berufungsgericht die Vertragslücke durch Heranziehung der von der Beklagten bei ihrer Neuberechnung zugrunde gelegten Parameter geschlossen hat. Diese Auslegung ist nicht interessengerecht. Die - auch nur teilweise - Einbeziehung eines Referenzzinses für kurzfristige zweijährige Spareinlagen wird dem Vertragszweck, der auf das Erreichen der maximalen Sparprämie nach voller zwanzigjähriger Laufzeit ausgerichtet ist, nicht gerecht. Auch eine Anpassungsschwelle von 0,1 Prozentpunkten, die in der - unwirksamen - Vertragsklausel nicht vorgesehen war, ist nicht interessengerecht. Vielmehr hat sich der Referenzzins an den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsen für langfristige Spareinlagen, die der zwanzigjährigen Laufzeit unter Berücksichtigung des Ansparvorgangs nahe kommen, zu orientieren, wobei sich jede Veränderung auch auf den Vertragszins auswirken muss und eine Änderung entsprechend dem Veröffentlichungszyklus der Bundesbankberichte monatlich vorzunehmen ist.

/...6

Bei der Zinsänderung ist ferner das Äquivalenzprinzip zu beachten, wobei es bei dem vorliegenden Sparvertrag nicht interessengerecht ist, von einem absolut gleich bleibenden Abstand des Vertragszinses zum Referenzzins in Prozentpunkten auszugehen. Das würde zum einen dazu führen, dass eine feste Marge ohne Rücksicht auf die Marktverhältnisse im Neukundengeschäft über zwanzig Jahre festgeschrieben wäre und zum anderen bei sehr ungünstiger Entwicklung des Referenzzinses der Anspruch des Kunden auf Null absinken oder gar negativ werden könnte. Jedenfalls bei ergänzender Vertragsauslegung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien dies vereinbart hätten. Maßgeblich ist daher vorliegend der relative Abstand zwischen anfänglichem Vertrags- und Referenzzins in Prozent. Dadurch werden das Äquivalenzverhältnis gewahrt und unzumutbare Ergebnisse verhindert.

Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, um weitere Feststellungen zum sachgerechten Referenzzins zu treffen.

Urteil vom 13. April 2010 - XI ZR 197/09

LG Zweibrücken - Urteil vom 10. Oktober 2008 - 1 O 298/06

OLG Zweibrücken - Urteil vom 8. Juni 2009 - 7 U 178/08

Karlsruhe, den 13. April 2010

Pressestelle des Bundesgerichtshofs